

99090003006000, 99090003006000

Naturschutz: Eingriffsgenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8960506/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090003006000, 99090003006000
Leistungsbezeichnung I	Naturschutz: Eingriffsgenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Landschaftsschutz, Umweltschutz, Kompensation, Natur, HMUKLV, Naturschutzgebiet, Eingriffsregelung, Naturschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html#BJNR254210009BJNG000300000 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P7 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV4P8 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P9 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KompVHE2018rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html#BJNR254210009BJNG000300000 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P7 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV4P8 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P9 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KompVHE2018rahmen
Teaser	
Volltext	Ziel des Naturschutzes ist es, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten. Da schwere Beeinträchtigungen oder gar eine Zerstörung von Natur und Landschaft schwerwiegende negative

Modul

Sachverhalt

Folgen auch für den Menschen haben können, werden neben dem Schutz der Landschaft insbesondere der Erhalt, ggf. die Wiederherstellung und die langfristige und nachhaltige Nutzbarkeit des Naturhaushaltes angestrebt.

Wer ein Vorhaben durchführen will, durch das die Nutzung oder Gestalt der Umgebung verändert wird und das den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann - insbesondere durch Baumaßnahmen – benötigt im Regelfall eine Eingriffsgenehmigung. Dabei müssen die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes möglichst gering gehalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind, je nach Situation, entweder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichartig auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen gleichwertig zu kompensieren. Bei Bebauungsplänen und im unbeplanten Innenbereich gelten besondere, gelockerte Vorschriften.

Zusätzlich zur Eingriffsgenehmigung können heute viele weitere naturschutzrechtliche Zulassungen erforderlich sein (z. B. Artenschutz, Biotopschutz, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, Schutzgebietsregelungen). Projekte in Natura 2000-Gebieten, die keiner weiteren Zulassung bedürfen, können anzeigespflichtig sein

Erforderliche Unterlagen

Im Antrag ist nach der Kompensationsverordnung ein Eingriffs-Ausgleichsplan vorzulegen. Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bereich Naturschutzschutz im Bereich Naturschutz / Forsten

Voraussetzungen

Kosten

Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht sind i. d. R. kostenpflichtig. Die Höhe der Eingriffsgenehmigung richtet sich nach dem Bauvolumen. Bei Baugenehmigungsbedürftigen Vorhaben kann die Eingriffsgenehmigung bereits in der Baugenehmigung

Modul	Sachverhalt
	enthalten sein.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wird über eine beantragte Eingriffsgenehmigung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18). Die Naturschutzbehörde prüft die Antragsunterlagen und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mit, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche weiteren Auskünfte sie zur vollständigen Würdigung des Sachverhalts benötigt. (§3 Abs. 2 HAGBNatSchG)
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen und Hinweise finden Sie auf der Internetseite des Hessisches Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bereich Naturschutz sowie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen. Viele Landkreise und Städte mit eigener unterer Naturschutzbehörde haben einen eigenen Internetauftritt, dem Sie unmittelbar Ansprechpartner entnehmen können. https://rp-kassel.hessen.de/natur https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/naturschutz https://rp-giessen.hessen.de/natur/naturschutz https://rp-kassel.hessen.de/natur https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/naturschutz https://rp-giessen.hessen.de/natur/naturschutz
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist Sache der Stellen, welche nach den jeweiligen Fachgesetzen über die Genehmigung von Vorhaben

Modul

Sachverhalt

entscheiden (z. B. Bauaufsichts-, Immissionsschutz- oder Wasserbehörde). Die Naturschutzbehörden werden in diesen Fällen innerbehördlich beteiligt. Die Naturschutzbehörden entscheiden nur dann in einem eigenen naturschutzrechtlichen Verfahren über die Zulassung des Eingriffs, wenn keine andere Behörde zuständig ist oder wenn die Naturschutzbehörde aus wichtigen anderen Gründen ohnehin eine Entscheidung treffen muss. Die ersten Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sind die unteren Naturschutzbehörden, die für die Fläche zuständig sind, auf der der Eingriff erfolgen soll. Die unteren Naturschutzbehörden sind in den Landkreisen die Kreisverwaltung, in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Stadtverwaltung.

Zuständige Stelle

Formulare

<https://umwelt.hessen.de/Naturschutz/Kompensationsmassnahmen>
<https://umwelt.hessen.de/Naturschutz/Kompensationsmassnahmen>

Ursprungsportal

Naturschutz: Eingriffsgenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nature conservation: intervention permit, compensatory and replacement measures